

PBeaKK Vertragsnr.

Rahmenvereinbarung
über die Versorgung mit Hilfsmitteln
aus dem Bereich der Rehabilitationstechnik

zwischen der

Postbeamtenkrankenkasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart
- im Folgenden **PBeaKK** genannt -

und der

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die Bedingungen der im Einzelfall durch den Auftragnehmer durchzuführenden Versorgung der Mitglieder und mitversicherten Angehörigen der PBeaKK (im Folgenden nur: versicherte Personen) mit Hilfsmitteln aus dem Bereich der Rehabilitationstechnik. Die Versorgung mit Hilfsmitteln beinhaltet auch die Reparatur und den Umbau von Hilfsmitteln, die Anpassung der Hilfsmittel und die Beratung der Versicherten nach § 2, die Wahrnehmung von medizinisch-technischen Betreiberpflichten nach § 2a sowie die Verwaltung und Lagerung des bei der PBeaKK bestehenden Hilfsmittelbestandes (Hilfsmittelpool) nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Hilfsmittel aus dem Bereich der Rehabilitationstechnik im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind

- a. die in Anhang 1 zu Los 1 bezeichneten Hilfsmittel,
- b. die in Anhang 2 zu Los 1 bezeichneten Hilfsmittel,
- c. die sonstigen, nicht in Anhang 1 oder Anhang 2 bezeichneten, Hilfsmittel der Rehabilitationstechnik gemäß Abschnitt 1 der Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 und Abs. 4 BBhV (Nischenprodukte),
- d. Zubehör zu a,b und c.

Nicht von dieser Rahmenvereinbarung umfasst sind Pflegehilfsmittel im Sinne der privaten Pflegepflichtversicherung, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden eines Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Ferner nicht umfasst sind Inhalations-, Sauerstoff- und Beatmungsgeräte, Geräte zur Behandlung schlafbezogener Atemstörungen sowie die dazugehörenden zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel.

(3) Durch Abschluss dieser Vereinbarung entsteht keine Verpflichtung der PBeaKK zur Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erbringung von Einzelleistungen unter dieser Rahmenvereinbarung. Eine Pflicht zur Beauftragung des Auftragnehmers besteht insbesondere nicht,

- a. wenn die versicherte Person mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nicht einverstanden ist,
- b. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Leistungserbringung nicht zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung, insbesondere nicht innerhalb der Ausführungsfristen nach § 2 Absatz 8 dieser Vereinbarung, erfolgen kann.

Mindestumsätze oder Auftragszahlen werden durch diese Vereinbarung nicht garantiert.

§ 2 Hilfsmittelversorgung, Reparatur und Umbau von Hilfsmitteln

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die benannte versicherte Person auf einen Einzelauftrag der PBeaKK zu versorgen.

Die Hilfsmittelversorgung erfolgt

- a. mit einem gebrauchten Hilfsmittel aus dem Hilfsmittelpool im Rahmen eines wirtschaftlichen Wiedereinsatzes oder
- b. falls ein wirtschaftlicher Wiedereinsatz eines gebrauchten Hilfsmittels ausgeschlossen ist, mit einem fabrikneuen Hilfsmittel.

Ein wirtschaftlicher Wiedereinsatz eines gebrauchten Hilfsmittels ist dann ausgeschlossen, wenn sich das benötigte Hilfsmittel entweder nicht im Hilfsmittelpool befindet oder die Gesamtkosten des Wiedereinsatzes einschließlich etwaiger Reparaturkosten und Materialkosten für den Austausch von Teilen und Zubehör aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen 70% der Kosten der Versorgung mit dem preisgünstigsten entsprechenden fabrikneuen Hilfsmittel übersteigen; maßgeblich für den Vergleich ist für Produkte, die in Anhang 1 zu Los 1 gelistet sind, der dort angegebene Vertragspreis, für in Anhang 1 zu Los 1 nicht gelistete Produkte ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers, der den vom Hersteller empfohlenen Preis nicht überschreiten darf. Dieser Kostenvoranschlag ist der PBeaKK zu übersenden. Der Auftragnehmer hat bei jedem Einzelauftrag zu überprüfen, ob ein vorrangig durchzuführender wirtschaftlicher Wiedereinsatz möglich ist. Ein Hilfsmittel ist fabrikneu im Sinne von Satz 1 und Satz 2, wenn das spezielle Modell des Hilfsmittels zum Zeitpunkt der Versorgung noch produziert wird, das Hilfsmittel keine Mängel aufweist, insbesondere keine durch längere Standzeiten hervorgerufenen Mängel, und zwischen Produktion des Hilfsmittels und der Versorgung des Versicherten nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

Die Hilfsmittelversorgung nach Satz 1 umfasst insbesondere

- a. die vorherige Reinigung, Desinfektion und Instandsetzung eines gebrauchten Hilfsmittels vor dessen Wiedereinsatz einschließlich
 - der Ausbesserung von sichtbaren Gebrauchsspuren,
 - der sicherheitstechnischen Überprüfung sowie der Prüfung auf volle Funktionsfähigkeit,
 - der Überprüfung einer Beleuchtung, eines Ladegerätes und von Batterien,
 - erforderlichenfalls den Austausch von entladenen Batterien der Beleuchtung,
 - erforderlichenfalls den Austausch von defekten Reflektoren sowie
 - der Durchführung eines Probebetriebs,
- b. die Auslieferung des Hilfsmittels an die versicherte Person innerhalb des Bundesgebietes (einschließlich Inselversorgung),
- c. die individuelle Anpassung des Hilfsmittels an die medizinisch-pflegerischen Bedürfnisse der versicherten Person einschließlich einer individuellen Zurüstung,
- d. die Beratung der versicherten Person, einschließlich einer Unterweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch eine Medizinprodukteberaterin oder einen Medizinprodukteberater, einen Orthopädietechniker oder eine -technikerin bzw. einen Orthopädietechnik-Mechaniker oder eine -mechanikerin oder eine examinierte Pflegefachfrau oder einen examinierten Pflegefachmann und
- e. die Überlassung einer in deutscher Sprache verfassten Betriebsanleitung für das Hilfsmittel.

Die individuelle Anpassung des Hilfsmittels nach Satz 7 Buchstabe c hat vor Ort im Rahmen eines Hausbesuches bei der versicherten Person zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat diesen Hausbesuch der versicherten Person rechtzeitig anzukündigen. Bei der Ankündigung ist der Zeitpunkt des Hausbesuchs konkret zu benennen und auf einen Zeitraum von maximal 4 Stunden einzugrenzen. Änderungen des Zeitpunktes des Hausbesuches sind der versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Hausbesuches und die individuelle Anpassung des Hilfsmittels zu dokumentieren und sich von der versicherten Person oder deren vertretenden Person per Unterschrift in schriftlicher oder digitaler Form bestätigen zu lassen; die ordnungsgemäße Lieferung und die erfolgte Unterweisung in den Gebrauch hat er sich per Unterschrift auf der Empfangsbestätigung (Anhang 3) in schriftlicher oder digitaler Form bestätigen zu lassen. Die digitale Form ist nur möglich, solange diese gesetzlich zulässig ist, Datenschutz und Informationssicherheit gewährleistet sind und die versicherte oder deren vertretende Person während der Unterzeichnung das komplette Dokument einsehen kann und damit weiß, was genau mit der Unterschrift bestätigt wird. Auf Verlangen der PBeaKK hat der Auftragnehmer die Dokumentation der PBeaKK kostenfrei vorzulegen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf einen Einzelauftrag der PBeaKK ein bereits beim Versicherten in Gebrauch befindliches Hilfsmittel fachgerecht zu reparieren oder umzubauen. Ein Umbau liegt vor, wenn ein gefertigtes Hilfsmittel baulich verändert wird oder eine individuelle Zurüstung erfolgt. Die Reparatur und der Umbau nach Satz 1 umfassen auch

- a. die individuelle Anpassung des Hilfsmittels an die medizinisch-pflegerischen Bedürfnisse der versicherten Person und
- b. die Beratung der versicherten Person, einschließlich einer Unterweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch eine Medizinprodukteberaterin oder einen Medizinprodukteberater, einen Orthopädietechniker oder eine -technikerin bzw. einen Orthopädietechnik-Mechaniker oder eine -mechanikerin oder eine examinierte Pflegefachfrau oder einen examinierten Pflegefachmann.

Absatz 1 Satz 8 bis 14 gilt entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf einen Einzelauftrag der PBeaKK ein nicht mehr im Gebrauch befindliches Hilfsmittel innerhalb des Bundesgebietes (einschließlich Inseln) abzuholen und in den Hilfsmittelpool zu überführen. Dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Hilfsmittelversorgung nicht durch den Auftragnehmer erfolgt ist. Die Abholung ist der Person, bei der sich das Hilfsmittel in Gewahrsam befindet, rechtzeitig anzukündigen. Bei der Ankündigung ist der Zeitpunkt der Abholung konkret zu benennen und auf einen Zeitraum von maximal 4 Stunden einzugrenzen. Änderungen des Abholtermins sind dieser Person unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eine Versorgungsanfrage der PBeaKK gleichfalls kostenfrei mitzuteilen, ob sich das angefragte Hilfsmittel im Hilfsmittelpool befindet und wirtschaftlich wiedereingesetzt werden kann; die Versorgungsanfrage beinhaltet noch keinen Einzelauftrag zu der entsprechenden Hilfsmittelversorgung gemäß Absatz 1. Ein wirtschaftlicher Wiedereinsatz eines Hilfsmittels liegt vor, wenn die Gesamtkosten des Wiedereinsatzes einschließlich etwaiger Reparaturkosten und Materialkosten für den Austausch von Teilen und Zubehör aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen 70% der Kosten der Versorgung mit dem preisgünstigsten entsprechenden fabrikneuen Hilfsmittel nicht übersteigen; maßgeblich für den Vergleich ist für Produkte, die in Anhang 1 Los 1 gelistet sind, der dort angegebene Vertragspreis, für in Anhang 1 Los 1 nicht gelistete Produkte ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers, der den vom Hersteller empfohlenen Preis nicht übersteigen darf. Dieser Kostenvoranschlag ist der PBeaKK zu übersenden. Befindet sich das angefragte Hilfsmittel im Hilfsmittelpool und kann es wirtschaftlich wiedereingesetzt werden, hat der Auftragnehmer der PBeaKK kostenfrei einen Kostenvoranschlag in Textform über den Wiedereinsatz zu übermitteln, andernfalls übermittelt der Auftragnehmer der PBeaKK kostenfrei einen Kostenvoranschlag in Textform über eine Versorgung mit einem fabrikneuen Hilfsmittel; der Kostenvoranschlag muss die in § 5 Absatz 1 Satz 4 benannten Angaben enthalten. Betrifft die Versorgungsanfrage eine Rollstuhlversorgung und liegt kein Eilfall im Sinne des Absatz 8 Satz 4 und 5 vor, hat der Auftragnehmer vor Mitteilung, ob ein wirtschaftlicher Wiedereinsatz möglich ist und vor Übermittlung des Kostenvoranschlages bei der betroffenen versicherten Person zur Bestimmung des individuell benötigten Rollstuhls kostenfrei einen Hausbesuch durchzuführen, sofern die PBeaKK nicht ausdrücklich schriftlich auf die Durchführung des Hausbesuches verzichtet; Absatz 1 Satz 9 bis 11 gilt entsprechend. Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Hausbesuches zu dokumentieren und sich von der versicherten Person oder durch deren vertretende Person durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Auf Verlangen der PBeaKK hat der Auftragnehmer die Dokumentation der PBeaKK kostenfrei vorzulegen.

(5) Auf eine entsprechende Anfrage in Textform ist der Auftragnehmer verpflichtet, der PBeaKK kostenfrei einen Kostenvoranschlag in Textform über eine Versorgung mit einem fabrikneuen Hilfsmittel, über die Reparatur eines Hilfsmittels oder den Umbau eines Hilfsmittels zu übermitteln; der Kostenvoranschlag muss die in § 5 Absatz 1 Satz 4 benannten Angaben enthalten. Die Anfrage beinhaltet noch keinen Einzelauftrag zu der entsprechenden Hilfsmittelversorgung gemäß Absatz 1. Sofern eine Anfrage medizinisch nicht notwendige Hilfsmittel oder Hilfsmittelteile nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b (Wunschleistungen) enthält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen weiteren Kostenvoranschlag für die notwendige Versorgung zu übermitteln. Liegt kein Eilfall im Sinne des Absatzes 8 Satz 4 und 5 vor, hat der Auftragnehmer hinsichtlich eines Umbaus eines Hilfsmittels vor Erstellung eines Kostenvoranschlages kostenfrei einen Hausbesuch bei der versicherten Person durchzuführen, sofern die PBeaKK nicht ausdrücklich schriftlich auf Durchführung des Hausbesuches verzichtet; Absatz 1 Satz 9 bis 11 gilt entsprechend. Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Hausbesuches zu dokumentieren und sich von der versicherten Person oder deren vertretenden Person durch Unterschrift in schriftlicher oder digitaler Form bestätigen zu lassen. Die digitale Form ist nur möglich, solange diese gesetzlich zulässig ist, Datenschutz und Informationssicherheit gewährleistet sind und die versicherte oder deren vertretende Person während der Unterzeichnung das komplette Dokument einsehen kann und damit weiß, was genau mit der Unterschrift bestätigt wird. Auf Verlangen der PBeaKK hat der Auftragnehmer die Dokumentation der PBeaKK kostenfrei vorzulegen.

(6) Der Auftragnehmer erbringt die Hilfsmittelversorgungen nach Absatz 1 und die Reparaturen und Umbauten von Hilfsmitteln nach Absatz 2 einschließlich der Erstellung der entsprechenden Kostenvoranschläge nach Absatz 4 und 5 unter Beachtung

- a. des jeweils aktuellsten Standes der medizinisch-pflegerischen Kenntnisse,
- b. der medizinischen Notwendigkeit und
- c. der wirtschaftlichen Angemessenheit der sich ergebenden Kosten.

Die medizinische Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung oder des Umbaus ergibt sich dabei regelmäßig aus der zugrunde liegenden ärztlichen Verordnung; sollte sich im Laufe der Hilfsmittelversorgung oder des Umbaus ergeben, dass eine von der ärztlichen Verordnung abweichende Hilfsmittelversorgung oder ein von der ärztlichen Verordnung abweichender Umbau notwendig oder ausreichend sein könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, von der versicherten Person erforderlichenfalls eine geänderte ärztliche Verordnung anzufordern. Der Auftragnehmer setzt die PBeaKK hiervon unverzüglich durch Mitteilung in Textform in Kenntnis. Ferner teilt der Auftragnehmer der PBeaKK unverzüglich durch eine Mitteilung in Textform mit, wenn das für die Versorgung vorgesehene Hilfsmittel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei der versicherten Person nicht eingesetzt werden kann oder der Einsatz des Hilfsmittels aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer dieser Vereinbarung ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten, mindestens jedoch ständig

- a. 2 Medizinprodukteberaterinnen oder Medizinprodukteberater,
- b. 2 examinierte Pflegefachfrauen oder examinierte Pflegefachmänner und
- c. 2 Orthopädietechnikerinnen bzw. Orthopädietechnik-Mechanikerinnen oder Orthopädietechniker bzw. Orthopädietechnik-Mechaniker.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Ausführungsfristen:

- a. eine Hilfsmittelversorgung nach Absatz 1 – einschließlich etwaiger erforderlicher Reparaturen bei einem Wiedereinsatz – hat innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen ab Auftragserteilung der PBeaKK zu erfolgen,

- b. in Eilfällen hat die Hilfsmittelversorgung nach Absatz 1 abweichend von Buchstabe a
 - noch am selben Arbeitstag zu erfolgen, wenn der Auftrag der PBeaKK bis einschließlich 12:00 Uhr erteilt worden ist oder
 - am nächsten Arbeitstag zu erfolgen, wenn der Auftrag der PBeaKK nach 12:00 Uhr erteilt worden ist,
- c. eine Reparatur oder ein Umbau nach Absatz 2 hat innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Auftragserteilung der PBeaKK zu erfolgen,
- d. eine Hilfsmittelversorgung nach Absatz 1, bei der Hilfsmittel zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 umgebaut werden müssen, hat innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Auftragserteilung der PBeaKK zu erfolgen,
- e. die Abholung von Hilfsmitteln nach Absatz 3 hat innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Auftragserteilung der PBeaKK zu erfolgen,
- f. ein Kostenvoranschlag nach Absatz 4 oder Absatz 5 ist der PBeaKK spätestens bis 13:00 Uhr des auf den Tag der Versorgungsanfrage oder Anfrage der PBeaKK folgenden Arbeitstages zu übermitteln,
- g. in Eilfällen ist der Kostenvoranschlag nach Absatz 4 und Absatz 5 der PBeaKK abweichend von Buchstabe f
 - noch am selben Arbeitstag zu übermitteln, wenn die Versorgungsanfrage oder Anfrage der PBeaKK bis einschließlich 12:00 Uhr gestellt worden ist oder
 - spätestens bis 13:00 Uhr des auf den Tag der Versorgungsanfrage oder Anfrage der PBeaKK folgenden Arbeitstages zu übermitteln, wenn die Versorgungsanfrage oder Anfrage nach 12:00 Uhr gestellt worden ist.

Hausbesuche sind innerhalb der Ausführungsfristen vorzunehmen.

Als Arbeitstag im Sinne dieses Absatzes gelten Werktage mit Ausnahme von Samstagen; ein Feiertag gilt nur dann nicht als Werktag, wenn dieser in dem Bundesland, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, landesweit gesetzlicher Feiertag ist.

Ein Eilfall im Sinne der Buchstaben b und g liegt vor, wenn die versicherte Person dringend auf den Erhalt eines Hilfsmittels angewiesen ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die versicherte Person aus dem Krankenhaus oder der Rehabilitationseinrichtung entlassen worden ist oder eine solche Entlassung unmittelbar bevorsteht, wenn durch Nutzung des Hilfsmittels eine Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung vermieden oder verkürzt werden kann oder wenn eine Palliativversorgung erfolgt. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet die PBeaKK nach billigem Ermessen.

Die PBeaKK weist den Auftragnehmer auf das Vorliegen eines Eilfalles hin. Ist die Einhaltung einer in diesem Absatz enthaltenen Ausführungsfrist nicht möglich, hat der Auftragnehmer die PBeaKK unverzüglich per Mitteilung in Textform über die Nichteinhaltung der Ausführungsfrist unter Angabe der Gründe hierfür zu informieren.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fabrikneue Hilfsmittel in ausreichender Menge vorzuhalten, damit eine fristgerechte Hilfsmittelversorgung nach Absatz 8 Buchstabe a, b und d gewährleistet ist. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an Ersatzteilen und an Teilen für Umbauten vorzuhalten, damit eine fristgerechte Reparatur, eine fristgerechte individuelle Zurüstung oder ein fristgerechter Umbau nach Absatz 8 Buchstabe c und d gewährleistet ist.

(10) Bei Nichteinhaltung der in Absatz 8 benannten Ausführungsfristen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die versicherte Person kostenfrei interimswise mit einem anderen, für die versicherte Person gleichsam geeigneten, desinfizierten und gereinigten Hilfsmittel zu versorgen (Interimsversorgung); dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Ausführungsfristen nicht zu vertreten hat. Die Interimsversorgung hat spätestens an dem Tage zu beginnen, an dem die maßgebliche Ausführungsfrist aus Absatz 8 abgelaufen ist. Hat der

Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Ausführungsfrist nicht zu vertreten, ist dieser berechtigt, für die Interimsversorgung ein geeignetes, desinfiziertes und gereinigtes Hilfsmittel aus dem Hilfsmittelpool der PBeaKK zu verwenden. Bei einem Umbau oder einer Reparatur eines bei der versicherten Person bereits vorhandenen Hilfsmittels hat eine Interimsversorgung nach Satz 1 bis 3 nur zu erfolgen, wenn das bei der versicherten Person befindliche Hilfsmittel in diesem Zeitraum nicht zweckmäßig genutzt werden kann.

(11) Der Auftragnehmer stellt an jedem Arbeitstag eine Erreichbarkeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sicher. Als Arbeitstag gelten Werktage mit Ausnahme von Samstagen; ein Feiertag gilt nur dann nicht als Werktag, wenn dieser in dem Bundesland, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, landesweit gesetzlicher Feiertag ist. Die Erreichbarkeit nach Satz 1 umfasst insbesondere die Entgegennahme von übermittelten Einzelaufträgen, Versorgungsanfragen und Anfragen der PBeaKK sowie die Entgegennahme von telefonischen Anfragen von Beschäftigten der PBeaKK oder versicherten Personen der PBeaKK oder deren Vertreter. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Telefonanschlüssen sowie ein entsprechendes E-Mail-Postfach betriebsbereit vorzuhalten, sodass eine Erreichbarkeit gewährleistet ist; gegenüber der PBeaKK sind diese Telefonanschlüsse unter einer zentralen Telefonnummer sowie einer zentralen E-Mail-Adresse zusammenzufassen. Wird eine ausreichende Anzahl an Telefonanschlüssen und E-Mail-Postfächern nicht betriebsbereit vorgehalten und wird dadurch eine Erreichbarkeit erschwert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die PBeaKK innerhalb von zwei Wochen kostenfrei die Anzahl der Anschlüsse auf einen ausreichenden Umfang zu erweitern.

(12) Der Auftragnehmer hat einen Notdienst für die Reparatur von Hilfsmitteln einzurichten und zu unterhalten. Im Rahmen dieses Notdienstes stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich Versicherte außerhalb der arbeitstäglichen Erreichbarkeit nach Absatz 11 telefonisch an den Auftragnehmer wenden können und gegenüber dem Auftragnehmer Aufträge zur Reparatur von Hilfsmitteln erteilen können. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub, hat der Auftragnehmer im Rahmen des Notdienstes sofort – auch ohne Einzelauftrag der PBeaKK – die erforderliche Reparatur gemäß Absatz 2 durchzuführen; ist eine Reparatur des Hilfsmittels ausgeschlossen, hat der Auftragnehmer den Versicherten sofort – auch ohne Einzelauftrag der PBeaKK – gemäß Absatz 1 mit dem entsprechenden Hilfsmittel zu versorgen.

§ 2a Übertragung von Pflichten des Betreibers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die medizinprodukterechtlichen Pflichten des Betreibers i. S. d. § 3 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) für die Medizinprodukte (Hilfsmittel) wahrzunehmen, die der Auftragnehmer auf Grundlage von § 2 Absatz 1 bereitgestellt hat. Diese Pflichten des Betreibers umfassen die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers innerhalb der vom Hersteller benannten Fristen (§ 7 Abs. 1 MPBetreibV).

(2) Der Auftragnehmer benachrichtigt die versicherte Person rechtzeitig mit Schreiben in Textform, wenn bei dem bereitgestellten Medizinprodukt (Hilfsmittel) eine Instandhaltungsmaßnahme oder eine sicherheitstechnische Kontrolle vorzunehmen ist. Das Schreiben muss der versicherten Person mindestens vier Wochen vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Wartungs-, Inspektions- oder Kontrollfrist zugehen. In dem Schreiben ist der versicherten Person das Angebot zu unterbreiten, dass die Instandhaltungsmaßnahme oder die sicherheitstechnische Kontrolle durch den Auftragnehmer zu der Vergütung nach § 4 Abs. 3 Buchstabe d dieser Vereinbarung in Verbindung mit Anhang 2a zu Los 1 ausgeführt werden kann. Die Wahlmöglichkeit der versicherten Person, einen anderen Anbieter mit der Durchführung der Leistung zu beauftragen, muss hierbei gewährleistet werden. Nimmt der Versicherte das Angebot an, hat der Auftragnehmer die

Instandhaltungsmaßnahme bzw. die sicherheitstechnische Kontrolle innerhalb der maßglichen Wartungs-, Inspektions- oder Kontrollfrist vorzunehmen; ein gesonderter Einzelauftrag der PBeaKK erfolgt insofern nicht.

(3) Lehnt die versicherte Person eine Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ab, ist der Auftragnehmer für diese Leistungen von seinen Pflichten gemäß Absatz 1 befreit. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person auf das Schreiben nach Absatz 2 trotz nochmaliger Erinnerung in Textform nicht reagiert.

§ 3 Hilfsmittelpool

(1) Dem Auftragnehmer obliegt die Verwaltung und Lagerung des bei der PBeaKK bestehenden Hilfsmittelpools. Hiervon umfasst ist

- a. die zentrale Lagerverwaltung gemäß Absatz 2,
- b. die Bereitstellung von ausreichend großen, vor unbefugtem Zugriff gesicherten und vor Wettereinflüssen oder sonstigen Einflüssen geschützten geschlossenen und nicht lediglich überdachten Lagermöglichkeiten, in denen sämtliche Hilfsmittel aus dem Hilfsmittelbestand der PBeaKK untergebracht werden können,
- c. die Lagerung des Hilfsmittelbestandes der PBeaKK unter Beachtung der Lagerungsempfehlungen des jeweiligen Hilfsmittelherstellers; die Lagerung hat getrennt von Hilfsmitteln anderer Kostenträger und anderer Rahmenvereinbarungen zu erfolgen; ungereinigte Hilfsmittel sind getrennt von gereinigten und desinfizierten Hilfsmitteln zu lagern,
- d. die erforderliche Reinigung und Desinfektion der eingelagerten Hilfsmittel,
- e. die Versorgung einer versicherten Person mit einem gereinigten und desinfizierten Hilfsmittel aus dem Hilfsmittelbestand im Rahmen eines wirtschaftlichen Wiedereinsatzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
- f. die Abholung eines nicht mehr im Gebrauch befindlichen Hilfsmittels innerhalb des Bundesgebietes (einschließlich Inseln) gemäß § 2 Absatz 3 einschließlich der Überführung des Hilfsmittels in den Hilfsmittelbestand; das abzuholende Hilfsmittel darf nicht unmittelbar zusammen mit neuen oder gereinigten und desinfizierten Hilfsmitteln transportiert werden und
- g. die Aussonderung eines nicht mehr wiedereinzusetzenden Hilfsmittels einschließlich dessen Entsorgung gemäß Absatz 3.

Der Hilfsmittelpool muss örtlich so gelegen sein, dass die Ausführungsfristen nach § 2 Absatz 8 eingehalten werden können. Eine dezentrale Lagerung der Hilfsmittel ist zulässig. Soweit ein einzelner Standort nicht nutzbar ist, hat der Auftragnehmer im Rahmen eines Notfallkonzeptes einen geeigneten Ausweichstandort bereit zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Hilfsmittel des Hilfsmittelpools gegen Brandschäden, Elementarschäden, Verlust und sonstige Beschädigung zum jeweiligen Zeitwert zu versichern; auf Verlangen der PBeaKK weist der Auftragnehmer den Abschluss der Versicherung nach.

(2) Der Auftragnehmer hat die zentrale Lagerverwaltung des Hilfsmittelpools durch ein geeignetes EDV-System sicherzustellen. Das geeignete EDV-System hat sicherzustellen, dass der Gesamtbestand des Hilfsmittelpools erfasst ist und bis zu 100 nutzende Personen der PBeaKK über ein Online-Portal die folgenden Aufstellungen abrufen können:

- a. minutenaktueller Bearbeitungsstand der Einzelaufträge zur Hilfsmittelversorgung nach § 2 Absatz 1 und der Einzelaufträge zur Reparatur und Umbau von Hilfsmitteln gemäß § 2 Absatz 2,

- b. tagesaktuelle Bestandsliste über sämtliche im Hilfsmittelpool befindlichen Hilfsmittel dieser Rahmenvereinbarung,
- c. tagesaktuelle Aussonderungsliste über sämtliche der gemäß Absatz 3 bereits ausgesonderten und noch auszusondernden Hilfsmittel,
- d. tagesaktuelle Abholungsliste über die gemäß § 2 Absatz 3 abgeholten Hilfsmittel,
- e. Tages-, Monats- und Jahresstatistik gemäß den Voraussetzungen des Anhangs 4.

Die Listen nach Buchstabe b bis d sind tagesaktuell, wenn diese arbeitstäglich bis spätestens 17:00 Uhr aktualisiert worden sind; § 2 Absatz 11 Satz 2 findet Anwendung. Um eine missbräuchliche Einsichtnahme in die Datenbestände zu verhindern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Online-Zugriff und die Online-Kommunikation kostenfrei ein Virtual Private Network (VPN) in Verbindung mit einer entsprechenden IPsec-Verschlüsselungstechnik einzurichten und zu unterhalten. Die technischen Rahmenbedingungen sind mit der PBeaKK binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss abzustimmen. Auf Verlangen der PBeaKK ist der Auftragnehmer verpflichtet, der PBeaKK die Aufstellungen der Buchstaben a bis e kostenfrei zu übermitteln. Bei Ausfall des EDV-Systems bzw. der Abrufmöglichkeit über das Online-Portal stellt der Auftragnehmer im Rahmen eines Notfallkonzeptes eine geeignete Backup-Lösung zur Verfügung.

(3) Hilfsmittel, deren wirtschaftlicher Wiedereinsatz nach § 2 Absatz 1 Satz 3 ausgeschlossen ist, hat der Auftragnehmer aus dem Hilfsmittelpool kostenfrei auszusondern. Gleiches gilt bei Hilfsmitteln, die aus hygienischen oder technischen Gründen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht wiedereingesetzt werden können. Vor Aussonderung der Hilfsmittel hat der Auftragnehmer per Mitteilung in Textform die Zustimmung der PBeaKK einzuholen. Erfolgt nach Ablauf von 3 Wochen nach Zugang keine Rückmeldung der PBeaKK, gilt die Zustimmung der PBeaKK als erteilt. Die Aussonderung des Hilfsmittels beinhaltet auch die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung. Nimmt der Auftragnehmer eine Aussonderung eines Hilfsmittels vor, geht das Eigentum des Hilfsmittels auf ihn über. Die PBeaKK haftet nicht für die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung ausgesonderter Hilfsmittel. Der Auftragnehmer stellt die PBeaKK ab dem Zeitpunkt der Aussonderung von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ausgesonderten Hilfsmitteln frei.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den im Bundesgebiet gelagerten Hilfsmittelpool binnen 10 Arbeitstagen ab Vertragsbeginn kostenfrei in die eigenen Lagermöglichkeiten zu überführen.

(5) Beschäftigten der PBeaKK oder von der PBeaKK beauftragten Dritten ist es gestattet, innerhalb der in § 2 Absatz 11 genannten Geschäftszeiten nach Ankündigung die Lagerräumlichkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie die hierin gelagerten und der PBeaKK zugeordneten Hilfsmittel zu überprüfen.

(6) Auf Verlangen der PBeaKK ist der Auftragnehmer verpflichtet, den gesamten Hilfsmittelpool oder Teile des Hilfsmittelpools jederzeit kostenfrei herauszugeben. Die Herausgabe hat innerhalb von 14 Tagen ab dem schriftlichen Herausgabeverlangen der PBeaKK zu erfolgen; die Einzelheiten der Herausgabe sind mit der PBeaKK abzustimmen. Die Geltendmachung von etwaigen Zurückbehaltungsrechten ist für den Auftragnehmer insoweit ausgeschlossen.

§ 3a Übermittlungskanäle

Die Einzelaufträge, Versorgungsanfragen und sonstigen Anfragen der PBeaKK nach § 2 sowie die Mitteilungen und Zusendungen von Kostenvoranschlägen durch den Auftragnehmer nach § 2 und § 3 erfolgen ausschließlich

- a. per Telefax oder

- b. über eine sonstige dem Stand der Technik entsprechende sichere Übertragungsmöglichkeit.

Die PBeaKK ist befugt, die Einzelheiten näher festzulegen. Ihr obliegt insbesondere die Auswahl des konkreten Übermittlungskanals; dies auch soweit die Mitteilungen und Zusendungen von Kostenvorschlägen durch den Auftragnehmer betroffen sind. Soll eine digitale Plattform genutzt werden, stellt der Auftragnehmer auf eigene Kosten seine Anbindung an die digitale Plattform sicher.

§ 4 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für eine aufgrund eines Einzelauftrages nach § 2 Absatz 1 oder für eine gemäß § 2 Absatz 12 im Rahmen des Notdienstes durchgeführte Hilfsmittelversorgung folgende Vergütung:

- a. eine Wiedereinsatzpauschale nach Maßgabe des Anhangs 2 für einen wirtschaftlichen Wiedereinsatz eines gebrauchten Hilfsmittels aus dem Hilfsmittelpool,
- b. einen Festpreis nach Maßgabe des Anhangs 1 (Vertragspreis) für die Versorgung mit einem fabrikneuen Hilfsmittel, sofern das betroffene Hilfsmittel in Anhang 1 aufgeführt ist,
- c. den vor Erteilung des Einzelauftrages individuell vereinbarten Festpreis, wenn das betroffene Hilfsmittel oder Zubehör nicht in Anhang 1 aufgeführt ist.

Erfolgt die Hilfsmittelversorgung im Rahmen des Notdienstes nach § 2 Absatz 12, erhält der Auftragnehmer zusätzlich eine Notdienstpauschale nach Maßgabe des Anhangs 2 zu Los 1.

Mit der Wiedereinsatzpauschale und dem Festpreis sind sämtliche in § 2 Absatz 1 bezeichneten Leistungen sowie die Kosten einer etwaigen Interimsversorgung nach § 2 Absatz 10 abgegolten. Durch die Wiedereinsatzpauschalen sind auch die Aufwendungen für die Abholung von Hilfsmitteln gemäß § 2 Absatz 3 sowie Aufwendungen für Lagerung und Verwaltung des Hilfsmittelpools gemäß § 3 abgegolten. Ein Vergütungsanspruch für die Abholung und Lagerung von Hilfsmitteln besteht auch dann nicht, wenn ein abgeholtes oder gelagertes Hilfsmittel in der Folge aufgrund Aussonderung, Beendigung der Rahmenvereinbarung oder aus sonstigen Gründen tatsächlich nicht wiedereingesetzt wird.

Neben der Wiedereinsatzpauschale sind nur abrechenbar

- a. die Kosten für zwingend erforderliche mechanische und elektrische Reparaturarbeiten gemäß Anhang 2 zuzüglich der nachgewiesenen Selbstkosten für zwingend erforderliche Ersatzteile und
- b. die nachgewiesenen Materialkosten zum Selbstkostenpreis für Teile und Zubehör, die aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen ausgetauscht werden mussten.

(2) Der Auftragnehmer erhält für eine aufgrund eines Einzelauftrages nach § 2 Absatz 2 oder für eine gemäß § 2 Absatz 12 im Rahmen des Notdienstes durchgeführte Reparatur oder einen Umbau

- a. einen Festpreis nach Maßgabe von Anhang 2, sofern für die durchzuführende Leistung ein solcher Festpreis bestimmt ist oder
- b. eine sich nach der Arbeitszeit bemessende Vergütung nach Maßgabe von Anhang 2, sofern für die durchzuführende Leistung kein Festpreis bestimmt ist; Anfahrtszeiten gelten hierbei nicht als Arbeitszeit.

Daneben sind nur die nachgewiesenen Selbstkosten für zwingend erforderliche Ersatzteile sowie eine Fahrtkostenpauschale gemäß Anhang 2 abrechenbar.

Erfolgt die Reparatur im Rahmen des Notdienstes nach § 2 Absatz 12, erhält der Auftragnehmer zusätzlich eine Notdienstpauschale nach Maßgabe des Anhangs 2 zu Los 1. Mit der Vergütung nach diesem Absatz sind sämtliche in § 2 Absatz 2 bezeichneten Leistungen sowie die Kosten einer etwaigen Interimsversorgung nach § 2 Absatz 10 abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer erhält für die nach § 2a Absatz 1 und 2 tatsächlich durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen die jeweilige Vergütung nach Maßgabe der Anhangs 2a; in den Fällen des § 2a Absatz 3 besteht kein Vergütungsanspruch. Mit der Kostenpauschale aus Anhang 2a sind alle Leistungen im Zusammenhang mit Übernahme der Betreiberpflichten nach § 2a abgegolten.

(4) Sämtliche Preise nach Absatz 1, 2 und 3 verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Mit der Vergütung nach Absatz 1, 2 und 3 sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Weitere Entgeltansprüche, Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder sonstige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. Die Beantwortung von Versorgungsanfragen nach § 2 Absatz 4 sowie die Erstellung von Kostenvoranschlägen nach § 2 Absatz 4 und 5 sind nicht abrechenbar; dies gilt auch, wenn es zu keiner Hilfsmittelversorgung, Reparatur oder keinem Umbau durch den Auftragnehmer kommt.

(6) Die PBeaKK rechnet die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 unmittelbar mit dem Auftragnehmer im Rahmen einer Direktabrechnung mit befreiender Wirkung ab. Eine Abrechnung von Leistungen gegenüber dem Versicherten oder einem Dritten ist ausgeschlossen; dies gilt nicht

- a. für die von der versicherten Person zu leistenden Zuzahlungsbeträge nach Absatz 7,
- b. für von der versicherten Person ausdrücklich gewünschte, jedoch medizinisch nicht notwendige Hilfsmittel oder Teile von Hilfsmitteln (Wunschleistungen) und
- c. für Leistungen gegenüber versicherten Personen, die von der PBeaKK insgesamt lediglich Leistungen zu einem bestimmten Prozentsatz erhalten; dies sind insbesondere bei der PBeaKK versicherte beihilfeberechtigte Personen, für die die PBeaKK nicht die Beihilfe berechnet und ausbezahlt,
- d. für die nach § 2a Absatz 1 im Auftrag der Versicherten durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen sowie das Führen des Medizinproduktebuches.

Die PBeaKK teilt dem Auftragnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 2 Buchstabe a und c mit.

(7) Die von der versicherten Person der PBeaKK zu zahlenden Zuzahlungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung der PBeaKK und der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit beträgt die Zuzahlung der versicherten Person gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Satzung und § 49 Absatz 1 Nr. 2 BBhV für ein Hilfsmittel 10% der Kosten eines Hilfsmittels, mindestens 5 EUR und höchstens 10 EUR, jedoch höchstens die tatsächlichen Kosten. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht zu erheben

- a. bei Hilfsmitteln für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. bei versicherten Personen, die von der Zuzahlungspflicht befreit sind,
- c. bei einer Hilfsmittelversorgung im Rahmen eines wirtschaftlichen Wiedereinsatzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und
- d. bei einer Reparatur eines Hilfsmittels gemäß § 2 Absatz 2.

(8) Die Abrechnung der Leistungen nach § 2a Absatz 1 und 2 erfolgt unmittelbar gegenüber der versicherten Person. Die versicherte Person kann sodann die vom Auftragnehmer erstellte Abrechnung mit einem Antrag auf Erstattung bei der PBeaKK einreichen.

(9) Sofern zwei branchenangehörige Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland nachweislich für in Anhang 1 aufgeführten Hilfsmittel günstigere Preise anbieten, werden die Parteien die in Anhang 1 angegebenen Festpreise neu verhandeln. Dies kann erstmals frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsabschluss und bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen.

§ 5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

(1) Der Auftragnehmer übermittelt der PBeaKK nach vollständiger Ausführung des jeweiligen Einzelauftrages eine entsprechende Rechnung in Textform. Sammelrechnungen über die Versorgung mehrerer versicherter Personen sind ausgeschlossen. Die Rechnung des Auftragnehmers ist in Textform an die

Postbeamtenkrankenkasse
70467 Stuttgart

zu richten. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name und Vorname der versicherten Person nebst deren Versichertennummer und deren Geburtsdatum
- b. QR-Code mit der im Einzelauftrag genannten PBeaKK-Vorgangsnummer, der Versicherungsnummer und der 10-stelligen Hilfsmittelnummer
- c. bei einer Hilfsmittelversorgung
 - die Bezeichnung des versorgten Hilfsmittels unter Angabe des Herstellers, der Modell- oder Produktbezeichnung, etwaiger besonderer Merkmale und der etwaigen Hilfsmittelnummer aus dem Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung
 - ggf. Angaben zur Herstellergarantie
- d. Bezeichnung der jeweils abgerechneten Leistungen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 unter Angabe des jeweiligen Einzelpreises und des Gesamtpreises; die Umsatzsteuer ist hierbei gesondert auszuweisen
- e. die vom Versicherten einzuziehenden und vom Rechnungsbetrag abzuziehenden Zahlungsbeträge gemäß § 4 Absatz 7
- f. die vom Versicherten ausdrücklich gewünschten, medizinisch jedoch nicht notwendigen Hilfsmittel oder Hilfsmittelteile nach Maßgabe § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b (Wunschsleistungen).

Auf entsprechende Vorgabe der PBeaKK erfolgt die Rechnungslegung in Schriftform, als elektronische Rechnung gemäß § 3 Abs. 1 E-Rechnungsverordnung (E-RechV), auf Datenträgerbasis oder über eine digitale Plattform. Die Einzelheiten werden durch die PBeaKK festgelegt. Sofern eine Rechnungslegung über eine digitale Plattform erfolgen soll, stellt der Auftragnehmer auf eigene Kosten seine Anbindung an die digitale Plattform sicher. Der Rechnung sind folgende Dokumente als Kopie oder in elektronischer Form beizufügen:

- a. zugrundeliegender Einzelauftrag der PBeaKK
- b. eine Kopie der Empfangsbestätigung der versicherten Person nach Maßgabe des Anhangs 3.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Eine Zahlungspflicht besteht hingegen nicht, wenn die Rechnung nicht den Anforderungen des Absatz

1 entspricht oder beizufügende Unterlagen fehlen oder wenn die Rechnungslegung bereits vor vollständiger Ausführung des jeweiligen Einzelauftrages erfolgt. Stellt der Auftragnehmer eine nach dieser Rahmenvereinbarung nicht geschuldete Vergütung in Rechnung, die von der PBeaKK sodann bezahlt wird, ist er verpflichtet, diese Vergütung an die PBeaKK zurückzuerstat-
ten.

(3) Die Rechnungslegung hat in folgenden Fällen gegenüber der versicherten Person zu erfolgen:

- a) für die von der versicherten Person zu leistenden Zuzahlungsbeträge nach § 4 Absatz 7,
- b) bei von der versicherten Person ausdrücklich gewünschten, medizinisch jedoch nicht notwendigen Hilfsmitteln oder Hilfsmittelteilen nach Maßgabe § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a,
- c) bei erbrachten Leistungen im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b, wenn die versicherten Personen von der PBeaKK insgesamt lediglich Leistungen zu einem bestimmten Prozentsatz erhalten,
- d) bei den nach § 2a Absatz 1 und 2 durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Zahlungsansprüche nach Satz 1 Buchstabe a bis d hat der Auftragnehmer nach Rechnungsstellung mindestens noch zweimal gegenüber der versicherten Person anzumahnen, bevor der Auftragnehmer mit dem Forderungseinzug einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassobüro beauftragt oder die Forderung gerichtlich geltend macht.

(4) Die Rechnungsstellung hat spätestens 6 Monate nach vollständiger Ausführung des jeweiligen Einzelauftrages zu erfolgen (Ausschlussfrist). Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist eine Geltendmachung von Ansprüchen für aufgrund des maßgeblichen Einzelauftrages erbrachte Leistungen gegenüber der PBeaKK, der versicherten Person oder Dritten ausgeschlossen.

§ 6 Hinweispflichten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die PBeaKK unverzüglich zu informieren, wenn es im Einzelfall zu Störungen bei der Hilfsmittelversorgung kommt.

(2) Der Auftragnehmer unterrichtet die PBeaKK unverzüglich von technischen Änderungen bei den von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Hilfsmitteln. Gleiches gilt, wenn ein in Anhang 1 benanntes Hilfsmittel nicht mehr hergestellt wird; in diesem Falle werden die Parteien über die Einbeziehung eines Alternativhilfsmittels in diese Rahmenvereinbarung verhandeln.

(3) Der Auftragnehmer teilt der PBeaKK unverzüglich in Textform mit, wenn der Höchstwert nach § 10 Absatz 2 erreicht ist. Um der PBeaKK zu ermöglichen, die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln durch Abschluss eines neuen Rahmenvertrages sicherzustellen, teilt der Auftragnehmer der PBeaKK unverzüglich per in Textform mit, wenn 80% des Höchstwertes nach § 10 Absatz 2 erreicht sind. Auf Verlangen der PBeaKK teilt der Auftragnehmer der PBeaKK zudem im Einzelfall mit, wieviel Prozent des Höchstwertes jeweils bereits erreicht sind.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen übermittelten oder bekanntwerdenden personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten der Versicherten des PBeaKK zu schützen und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bundesbeamtenengesetzes (BBG), sowie aller weiteren einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz zu beachten.

Es liegt eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO vor. Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eine angemessene Sicherheit der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten zu gewährleisten, und diese gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung, sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die vom Auftragnehmer zu beachtenden Regelungen zum Datenschutz ergeben sich aus der DSGVO, dem BDSG, dem BBG in der jeweils gültigen Fassung sowie der Datenschutzvereinbarung nach Artikel 28 DSGVO (Anhang 5). Diese ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer behandelt alle zum Zweck der Leistungserbringung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellten Informationen der PBeaKK und deren Versicherten vertraulich. Er wendet hierbei die gleichen Maßstäbe an, wie für eigene vertrauliche Informationen. Eine Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Gerichten und Behörden bleibt hiervon unberührt. Die Belange der Informationssicherheit müssen gewährleistet sein.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrechte

(1) Der Auftragnehmer garantiert die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der für die Versorgung der versicherten Personen verwendeten Hilfsmittel. Er stellt die fachgerechte Hilfsmittelversorgung der versicherten Personen sicher sowie die fachgerechte Durchführung von Reparaturen und Umbauten von Hilfsmitteln nach Maßgabe des jeweils aktuellen Standes der medizinisch-pflegerischen Kenntnisse, der medizinischen Notwendigkeit und der wirtschaftlichen Angemessenheit der sich ergebenden Kosten. Er gewährleistet die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften nach dem Medizinproduktegesetz und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

(2) Die Mängelrechte ergeben sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); daneben hat der Auftragnehmer eine Interimsversorgung entsprechend § 2 Absatz 10 durchzuführen, wenn und solange ein ausgeliefertes Hilfsmittel aufgrund eines Mangels von der versicherten Person nicht zweckmäßig genutzt werden kann.

(3) Ansprüche der PBeaKK nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Untersagte Handlungen

(1) Dem Auftragnehmer ist untersagt, den versicherten Personen für Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung eine Rückvergütung, einen Abschlag oder eine sonstige Vergünstigung zu gewähren. Mit Ausnahme der gemäß § 2a durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen und sicherheitstechnische Kontrollen ist es dem Auftragnehmer untersagt, den versicherten Personen kostenpflichtige Wartungsarbeiten für nach diesem Rahmenvertrag ausgelieferte Hilfsmittel anzubieten. Eine personenbezogene Werbung gegenüber versicherten Personen der PBeaKK hat zu unterbleiben.

(2) Dem Auftragnehmer ist untersagt, im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an Ärzt*innen von versicherten Personen der PBeaKK zu erbringen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag ist befristet und hat eine feste Laufzeit vom 06.12.2026 bis 05.12.2028. Die PBeaKK ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Rahmenvertrag bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Erklärung ist spätestens 4 Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung abzugeben. Die Vertragsbeziehung endet mit Ablauf des 05.12.2028, bei Ausübung der Verlängerungsoption mit Ablauf der zuletzt erklärten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet der Rahmenvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Höchstwert im Umfang von 57.200.000,00 EUR erreicht ist. Dieser Höchstwert bestimmt sich nach der Summe der insgesamt abgerechneten Vergütung gemäß § 4 einschließlich der Umsatzsteuer sowie der gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz gegenüber den versicherten Personen oder Dritten abgerechneten Leistungen.

(3) Der Rahmenvertrag kann vorzeitig außerordentlich nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB gekündigt werden; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung der PBeaKK liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde; im Fall der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gilt dies nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Antrag binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags wieder zurückgenommen worden ist,
- b. der Auftragnehmer nicht erbrachte Leistungen gegenüber der PBeaKK abrechnet,
- c. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung durch die PBeaKK fünfmal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen schuldhaft gegen die Ausführungsfristen nach § 2 Absatz 8 verstößt; die schriftliche Abmahnung muss nicht notwendigerweise innerhalb des vierwöchigen Zeitraums erteilt worden sein,
- d. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung durch die PBeaKK zweimal innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen schuldhaft keine Interimsversorgung nach § 2 Absatz 10 durchführt; die schriftliche Abmahnung muss nicht notwendigerweise innerhalb des vierwöchigen Zeitraums erteilt worden sein,
- e. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung auf eine Versorgungsanfrage der PBeaKK nach § 2 Absatz 4 der PBeaKK einen Kostenvoranschlag über eine Versorgung mit einem fabrikneuen Hilfsmittel übermittelt, obwohl sich das angefragte Hilfsmittel im Hilfsmittelpool befindet und gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 wirtschaftlich wiedereingesetzt werden kann,
- f. der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen zum Datenschutz nach § 7 in Verbindung mit Anhang 5 verstößt,
- g. der Auftragnehmer in sonstiger Weise schuldhaft seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und auch nach einer schriftlichen Abmahnung durch die PBeaKK keine Abhilfe leistet oder
- h. sich die PBeaKK und der Auftragnehmer in den Fällen des § 4 Absatz 9 nicht innerhalb von 1 Monat ab Anpassungsverlangen auf neue Festpreise einigen können.

(4) Vor Beendigung der Rahmenvereinbarung erteilte Einzelaufträge hat der Auftragnehmer auch nach Vertragsende nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, den Poolbestand noch bis zu 10 Arbeitstage nach Vertragsende kostenfrei in seinem Lager zu belassen und an der ordnungsgemäßen Ausführung eines mit der PBeaKK und dem nachfolgenden Auftragnehmer abgestimmten Umzugskonzepts mitzuwirken.

(5) Kündigt die PBeaKK aus einem Grund, der in der Sphäre des Auftragnehmers liegt, so haftet der Auftragnehmer für alle Vermögensnachteile, die sich für die PBeaKK aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ergeben.

§ 11 Haftung für Vertragsverletzungen, Vertragsstrafen

(1) Erfolgt eine Hilfsmittelversorgung nach § 2 Absatz 1 oder eine Reparatur oder ein Umbau eines Hilfsmittels nach § 2 Absatz 2 nicht innerhalb der maßgeblichen Ausführungsfrist aus § 2 Absatz 8, ist die PBeaKK berechtigt, den zugrunde liegenden Einzelauftrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu stornieren und den Einzelauftrag an einen anderen Unternehmer zu erteilen. Eine Nachfrist von 24 Stunden gilt regelmäßig als angemessen; bei Eilversorgungen nach Maßgabe von § 2 Absatz 8 gilt auch eine kürzere Nachfrist als angemessen. Sofern die PBeaKK den Einzelauftrag nach Satz 1 storniert und einen anderen Unternehmer beauftragt, haftet der Auftragnehmer für die etwaigen Mehrkosten; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung der Ausführungsfristen aus § 2 Absatz 8 nicht zu vertreten hat.

(2) Führt der Auftragnehmer bei einer Versorgungsanfrage im Rahmen einer Rollstuhlversorgung entgegen § 2 Absatz 4 Satz 5 keinen Hausbesuch durch und wird deshalb in der Folge eine Umversorgung mit einem anderen Rollstuhl notwendig, haftet er für die Kosten der zuerst durchgeführten Rollstuhlversorgung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen eine in § 2 Absatz 8 bezeichnete Ausführungsfrist der PBeaKK eine Vertragsstrafe zu bezahlen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung der Ausführungsfrist nicht zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche bleiben durch diese Regelung unberührt. Die PBeaKK muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der Erfüllung nicht vorbehalten; § 341 Abs. 3 BGB wird insofern abbedungen. Die PBeaKK bestimmt die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen, höchstens beträgt die Vertragsstrafe je Verstoß jedoch 1.000 EUR. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb der Vertragslaufzeit ist beschränkt auf 2,5% des Gesamtauftragswertes dieser Rahmenvereinbarung. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf andere Ansprüche der PBeaKK wegen Schlechtleistung oder Verzögerung findet nicht statt.

(4) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten oder bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung entstehen. Der Auftragnehmer stellt die PBeaKK von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der versicherten Personen gegenüber der PBeaKK frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit des Auftragnehmers stehen. Eine Haftung der PBeaKK oder deren Beschäftigte für Schäden und Verluste, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleiden, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Im Übrigen gelten bei der Haftung für Vertragsverletzungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten angemessene Versicherungen abzuschließen und über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Diese Betriebshaftpflichtversicherung muss die nachfolgend benannten Mindestdeckungssummen je Schadensereignis umfassen:

- | | |
|---|------------------|
| - bei Personen- und Sachschäden, pauschal | 1.500.000,00 EUR |
| - bei Vermögensschäden | 500.000,00 EUR |

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils

mindestens das Zweifache der Deckungssumme. Der Versicherungsschutz ist der PBeaKK vom Auftragnehmer vor Vertragsbeginn nachzuweisen. Den Bestand des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Rechtswahl, anwendbare Vorschriften und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und all seine Bestandteile unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern dieser Vertrag keine gesonderte Regelung enthält, findet im Übrigen die VOL/B Anwendung.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

§ 13 Ansprechpartner

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle Fragen im Zusammenhang mit der Poolverwaltung einen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Dieser ergibt sich aus Anhang 6.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung einen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Dieser ergibt sich aus Anhang 6.

(3) Die PBeaKK benennt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Vertragsbeginn den zentralen Ansprechpartner.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag für den Auftragnehmer kein Ausschließlichkeitsrecht für Einzelaufträge der PBeaKK nach dieser Rahmenvereinbarung begründet.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

Anhänge

Anhang 1 – Los 1:	Preisblatt Neubeschaffung
Anhang 2 – Los 1:	Preisblatt Wiedereinsatz
Anhang 2a – Los 1:	Preisblatt Leistungen MPBetrV
Anhang 3:	Empfangsbestätigung
Anhang 4:	Online-Liste / Statistik
Anhang 5 – Los 1:	Datenschutzvereinbarung
Anhang 6	Ansprechpartner

Dieser Vertrag ist ohne Unterschriften gültig.